

BGer 6B 972/2013 vom 22. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_972_2013

FR: TF 6B 972/2013 du 22 janvier 2014

IT: TF 6B 972/2013 del 22 gennaio 2014

Regeste

Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung, rechtswidrige Anklageerhebung, Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer rügt, die Anklageschrift vom 10. April 2012 und die Erweiterung der Anklage vom 23. Juli 2013 enthielten gegenüber dem Strafbefehl vom 25. November 2011 neue Vorwürfe, bezüglich welcher rechtswidrig kein Strafbefehl erlassen worden sei. Auf diese Weise sei ihm die Möglichkeit genommen worden, einen Strafbefehl zu akzeptieren. Ausserdem habe die Vorinstanz das angefochtene Urteil diesbezüglich nicht ausreichend begründet.

E. 1.1

Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer muss ein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben. Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (BGE 136 I 274 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beanstandet vor Bundesgericht einzig die Verurteilung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung in den "Z. _____-Mitteilungen" vom Juni 2010. Dieser Vorwurf war bereits Gegenstand des Strafbefehls vom 25. November 2011. In Bezug auf alle anderen, nicht bereits im Strafbefehl erwähnten Anklagepunkte wurde der Beschwerdeführer freigesprochen (vgl. Dispositiv-Ziffer 2 lit. a und b des vorinstanzlichen Urteils). Die Frage, ob hinsichtlich der zu einem Freispruch führenden Anklagepunkte die Staatsanwaltschaft vorgängig einen Strafbefehl hätte erlassen sollen, ist rein theoretischer Natur. An deren Klärung besteht kein aktuelles und praktisches Interesse, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt vor, der angefochtene Entscheid verletze die Meinungsäusserungsfreiheit. Um Prozesskosten zu vermeiden, werde er dies jedoch nicht vor dem Bundesgericht, sondern erst anschliessend vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte rügen. Seine Ausführungen hätten deshalb "rein informatorischen Charakter" (Beschwerde, S. 5). Darauf ist in Ermangelung einer ausdrücklichen Rüge nicht einzutreten (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Kosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin 2 ist keine Entschädigung zuzusprechen, da ihr im bundesgerichtlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.